

4. Zu Buchstabe d) - Bekanntmachungen der Muster von Zeugnissen und sonstigen Bescheinigungen nach Abschnitt A. Nr. 1 bis 3 der Anlage 2 der Schiffssicherheitsverordnung:

Es sind noch keine Muster von Zeugnissen oder sonstigen Bescheinigungen aufgrund der Anlage 2 Abschnitt A. Nr. 1 bis 3 der Schiffssicherheitsverordnung bekanntgemacht worden.

5. Zu Buchstabe e) - Änderungen der Schiffssicherheitsverordnung:

Die Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 wurde geändert durch Artikel 2 der Zweiten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 24. Juni 1999.

(BGBl. I S. 1462)

6. Zu Buchstabe f) - Nach § 12 des Schiffssicherheitsgesetzes zu berücksichtigende Beschlüsse:

Die Verwaltung hat im Hinblick auf Regel III/5.3.2 der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen (Leistungsanforderungen für Rundspruchanlagen auf Fahrgastschiffen einschließlich Verkabelung) die deutsche Übersetzung des Rundschreibens MSC/Circ. 808 bekanntgemacht.

(VkBl. 1999 S. 434, Anlagenband B 8123)

Im Hinblick auf Regel III/26.4 der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen (Mittel für das Bergen Schiffbrüchiger auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen) hat die Verwaltung die deutsche Übersetzung des Rundschreibens MSC/Circ. 810 bekanntgemacht.

(VkBl. 1999 S. 434, Anlagenband B 8123)

Ferner hat die Verwaltung im Hinblick auf Regel V/15 Buchstabe c der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen (Richtlinien für die Erstellung von Plänen für die Zusammenarbeit zwischen Such- und Rettungsdiensten und Fahrgastschiffen auf festgelegten Strecken) die deutsche Übersetzung des Rundschreibens MSC/Circ. 864 bekanntgemacht.

(VkBl. 1999 S. 434, Anlagenband B 8123)

7. Zu Buchstabe g) - Änderungen der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz:

Die Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung zum 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013) wurde geändert durch Artikel 1 der Zweiten Schiffssicherheits-Anpassungsverordnung vom 24. Juni 1999.

(BGBl. I S. 1462)

Eine Neufassung der deutschen Übersetzung der in Abschnitt A II.1 zu Regel 15 Abs. 3(a) des Schiffssicherheitsgesetzes aufgeführten überarbeiteten „Richtlinien für und Anforderungen an Überwachungs- und Kontrollsysteme für das Einleiten von Öl für Öltankschiffe (A.586(14))“ ist im Verkehrsblatt bekanntgemacht worden.

(VkBl. 1999 S. 40)

Die deutsche Übersetzung des Torremolinos-Protokolls von 1993 zu dem Internationalen Übereinkommen von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen von 1977, auf das die in Abschnitt D Nr. 11 der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz auf-

geführte Richtlinie 97/70/EG des Rates über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr Bezug nimmt, ist im Verkehrsblatt veröffentlicht worden.

(VkBl. 1999 S. 142, Anlagenband B 8139)

8. Zu Buchstabe h) - Nach § 9d des Seeaufgabengesetzes zugrundezulegende internationale Standards:

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat unter Bezugnahme auf Kapitel V der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen sowie auf die IMO-Entschlüsse A.526(13) und A.694(17) am 1. Oktober 1999 Technische Prüfungs- und Zulassungsvoraussetzungen für Wendeanzeiger zur Verwendung auf Seeschiffen bekanntgemacht, die teilweise die genannten IMO-Standards enthalten.

(VkBl. 1999 S. 681)

Die Bundesverwaltung hat unter Bezugnahme auf den in Abschnitt A.I.3 der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz genannten Internationalen Rettungsmittel-(LSA-)Code nach Kapitel III der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen sowie auf die IMO-Entschlüsse A.689(17) und MSC.54(66) am 10. Juni 1999 die deutsche Übersetzung der Entschlüsse MSC.81(70) vom 11. Dezember 1998 (Überarbeitete Empfehlung zur Prüfung von Rettungsmitteln) bekanntgemacht.

(VkBl. 1999 S. 434, Anlagenband B 8123)

9. Zu Buchstabe i) - Bekanntmachungen des Inkrafttretens internationaler Schiffssicherheitsregelungen:

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Elften Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen.

(BGBl. 1999 II S. 75)

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Hartl

(VkBl. 2000 S. 29)

Nr. 14 Bekanntmachung von Entschlüssen und Rundschreiben der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) zum Internationalen schiffsbezogenen Standard für die Sicherheit und den Umweltschutz der Schiffe

Die nachfolgend wiedergegebene Entschlüsse der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) zu Sicherheit und Umweltschutz der Schiffe wird hiermit in der deutschen Fassung wiedergegeben.

Berlin/Bonn, den 1. Januar 2000

LS 23/48.30.01/00

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Witt

**Veröffentlichung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
EntschlieÙung MSC.89 (71)
(angenommen am 28. Mai 1999)
Auslegung zu den Bestimmungen
des Kapitels XII SOLAS
über zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen
für Massengutschiffe**

Der Schiffssicherheitsausschuss -

in Anbetracht des Artikels 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses,

unter Beachtung dessen, dass die SOLAS Konferenz 1997 ein neues Kapitel des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) über zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für Massengutschiffe angenommen hat,

sowie im Hinblick, dass das Kapitel XII (SOLAS) zum 1. Juli 1999 in Kraft treten wird,

in dem Wunsche, dass alle Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) das Kapitel XII (SOLAS) in einer vollständigen und einheitlichen Form in Kraft setzen

in Erkenntnis dessen, dass daher die Notwendigkeit besteht, für diesen Zweck eine Anleitung und eine Interpretation der diesbezüglichen Vorschriften dieses Kapitels zu erstellen,

eingehend auf das Ersuchen der SOLAS Konferenz 1997 wie es in den Konferenzempfehlung 8 dazu lautet bezüglich des Begriffs „Massengutschiffe in Einhüllenbauweise“

in der Erkenntnis, dass die Regel XII/8.3, sofern sie wörtlich angewendet wird, alle Massengutschiffe in Einhüllenbauweise mit einer Länge von 150 Metern oder mehr, die Ladung von einer Dichte von 1780 kg/m³ und darüber befördern und die obendrein vor dem 1. Juli 1999 gebaut wurden, an der Außenhaut dauerhaft mit einem gleichseitigen Dreieck zu markieren sind und in der Erkenntnis, dass dies eindeutig nicht in der Absicht der Regel liegt.

1. fordert die Vertragsregierungen auf:
 1. den Ausdruck „Massengutschiffe in Einhüllenbauweise“ so zu anzuwenden wie er in Regel XII/8.3 steht; und
 2. die Bestimmung, dass bestimmte Massengutschiffe an der Außenhaut dauerhaft mit einem gleichseitigen Dreieck zu markieren sind, wie in Regel XII/8.3 SOLAS vorgesehen, so anzuwenden wie im Anhang 2 der vorliegenden EntschlieÙung ausgeführt ist;
2. ersucht die betroffenen Vertragsregierungen, den Inhalt der EntschlieÙung allen Vertragsregierungen zu übermitteln.

Anhang I

Auslegung des Begriffs „Massengutschiff in Einhüllenbauweise“

Der Begriff „Massengutschiffe in Einhüllenbauweise“ bezeichnet ein Massengutschiff, bei dem ein Laderaum

oder mehrere nur von der seitlichen Außenhaut oder durch eine wasserdichte Doppelhülle gebildet werden, von denen eine die Außenhaut ist, die mindestens 760 Millimeter voneinander entfernt sind auf Massengutschiffen, die vor dem 1. Januar 2000 gebaut wurden, 1000 Millimeter auf Massengutschiffen, die nach dem 1. Januar 2000 gebaut wurden. Der Abstand innerhalb der wasserdichten Doppelhülle ist rechtwinklig zur Außenhaut zu messen.

1. Die vorstehende Auslegung ist wie folgt anzuwenden:

- .1 Massengutschiffe in Einhüllenbauweise, die vor dem 1. Juli 1999 gebaut wurden, müssen in Bezug auf den vordersten Laderaum die Regeln XII/4.2 und 6 in Übereinstimmung mit dem Umsetzungszeitplan nach Regel XII/3 erfüllen; und
- .2 Massengutschiffe, die an oder nach dem 1. Juli 1999 gebaut wurden, müssen die Vorschriften hinsichtlich der Leckstabilität nach Regel XII/4.1 und der baulichen Festigkeit nach Regel XII/5 erfüllen soweit Laderäume in Einhüllenbauweise betroffen sind.

Anhang 2

Auslegung der Bestimmung für bestimmte Massengutschiffe, an der Außenhaut dauerhaft mit einem gleichseitigen Dreieck zu markieren

Regel XII/8.3 SOLAS bestimmt, dass Schiffe seitlich an der Außenhaut dauerhaft mit einem gleichseitigen Dreieck zu markieren sind, wenn in Übereinstimmung mit der Regel XII/6.2, Ladungs-/Betriebeinschränkungen wie sie in Regel XII/6.3 beschrieben sind, auferlegt sind. Solche Betriebsbeschränkungen gelten nur für Massengüter mit einer Dichte von 1,780 kg/m³ und darüber und gelten solange wie Massengüter mit einer Dichte von 1,790 kg/m³ und darüber befördert werden. Die nachfolgenden Bestimmungen sind bei den Anmarken der Dreiecke zu befolgen:

1. Geht aus dem Ladungshandbuch eines Schiffes eine Einschränkung für die Beförderung von Massengütern mit einer Dichte von weniger als 1,780 kg/m³ hervor, ist eine Dreiecksmarke nicht erforderlich, vorausgesetzt, dass alle Verweise, Massengüter mit einer Dichte von 1,780 kg/m³ und darüber zu befördern, im Ladungshandbuch getilgt worden sind. Aus dem Ladungshandbuch soll zweifelsfrei hervorgehen, dass das Schiff Massengüter mit einer Dichte von 1,780 kg/m³ und darüber nicht befördern darf.
2. Ist die Tragfähigkeit eines Schiffes eingeschränkt, aber bei erteiltem Freibord ein größerer Tiefgang zulässig, und sind dem Schiff Betriebsbeschränkungen in Form von Tiefgangs- oder Tragfähigkeitsgrenzen auferlegt, um die Übereinstimmung mit den Vorschriften zu erreichen, sind die besonderen betrieblichen Einschränkungen in das Ladungshandbuch eindeutig einzutragen und Dreiecke seitlich an der Außenhaut dauerhaft anzubringen. Sind Freibordmarke und Ladungshandbuch so abgeändert, dass der Tiefgang des Schiffes begrenzt bleibt, ist eine Dreiecksmarke nicht erforderlich.
3. Sind andere Einschränkungen, ausgenommen solche allgemeiner Art wie eine homogene Ladungsvertei-

lung für die vorderen Laderäume als Bedingung für die Übereinstimmung auferlegt, dann sind im Ladungshandbuch die anzuwendenden Betriebsbedingungen eindeutig zu beschreiben und ein Dreieck ist seitlich an der Außenhaut dauerhaft anzubringen.

4. Sind Einschränkungen hinsichtlich der größten in dem vordersten Laderaum zu transportierenden Masse an verpackten Gütern Grenzen auferlegt als Bedingung für die Übereinstimmung mit den Normen für die Abschätzung der zulässigen Laderaumbeladung des vordersten Laderaums wie im Anhang 2 zum Beschluss Nr. 4 der SOLAS-Konferenz von 1997 bestimmt, hat das Ladungshandbuch diese Einschränkungen eindeutig zu beschreiben, Dreiecksmarken sind aber nicht erforderlich.
5. Ist eine homogene Ladungsverteilung in den beiden vorderen Laderäumen vorgeschrieben um die Bedingung für die Übereinstimmung zu erreichen, sind im Ladungshandbuch die anzuwendenden Betriebsbedingungen eindeutig zu beschreiben und ein Dreieck ist seitlich an der Außenhaut dauerhaft anzubringen.

(VkBf. 2000 S. 30)

Straßenbau

**Nr. 15 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 26/1999
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht
und Verdingungswesen; Vergabe
und Vertragsunterlagen
16.4: -; Abwicklung von
Verträgen**

Bonn, den 30. Dezember 1999
S 12/70.24/7 F 99

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und bau GmbH

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB).

Meine Allgemeinen Rundschreiben

- a) Nr. 20/1995 vom 25.8.1995 - StB 12/70.24/8 F 94 -
- b) Nr. 36/1996 vom 18.9.1996 - StB 12/70.24/29 Va 96 -
- c) Nr. 13/1997 vom 24.3.1997 - StB 12/70.24/24 Va 97 -

I.

(1) Der Bund/Länder „Hauptausschuss Verdingungswesen im Straßen- und Brückenbau (HAV-StB)“ hat das mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1995

(Bezug a)) eingeführte „Handbuch für Verträge über Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HIV-StB)“ überarbeitet. Wegen der vielen Änderungen erfolgt keine Fortschreibung des bisherigen Handbuches, sondern eine Neuauflage als „Handbuch für die Vergabe und Ausführung freiberuflicher Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)“.

(2) Das HVA F-StB enthält - wie das HIV-StB - die generellen Regelungen zur Vertragsgestaltung, Vergabe und Vertragsabwicklung für freiberufliche Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten, die nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind. Inhaltlich ist es insbesondere auf die „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)“ abgestellt.

(3) Das HVA F-StB zielt auf die Anwendung im Straßen- und Brückenbau jeglicher Baulastträger, ist aber auch für entsprechende andere Baubereiche ohne weiteres anwendbar.

II.

(1) Gegenüber dem HIV-StB sind im HVA F-StB folgende wesentliche Änderungen eingearbeitet worden:

- Die Teile 1 und 2 des Handbuches sind neu gegliedert mit geänderter Zuordnung der Regelungstexte. Dabei sind zahlreiche Regelungen aufgenommen worden, die bisher in den Texten des Teils 5 bei den einzelnen Fachbereichen enthalten waren. Dadurch wird das Vergabehandbuch gestrafft und übersichtlicher.
- Die Regelungen des ARS Nr. 36/1996 (Bezug b)) sind eingearbeitet.
- Die Regelungen des ARS Nr. 13/1997 (Bezug c)) sind ebenfalls aufgenommen.
- Die Vordrucke (Teil 4) sind überarbeitet. Sie können mit der mitgelieferten CD-ROM dv-gestützt bearbeitet werden. (Aus fertigungstechnischen Gründen wird die CD-ROM etwas später als das Handbuch ausgeliefert werden.)
- Im Teil 5 sind die Allgemeinen und Technischen Vertragsbedingungen (AVB-Ing und TVB-...) fachlich überarbeitet. Sie entsprechen jetzt dem aktuellen Stand der Rechtsprechung.
- Die Teile 3 und 6 sind unverändert aus dem HIV-StB übernommen. Sie sollen im Rahmen weiterer Fortschreibungen überarbeitet werden.

(2) Die Neuausgabe des Vergabehandbuches wurde auch dazu genutzt, den Titel des Handbuches zu ändern und an die Bezeichnung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und der anderen Vergabehandbücher im Straßen- und Brückenbau anzupassen.

III.

(1) Ich bitte, das HVA F-StB im Bereich der Bundesfernstraßen bei der Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten anzuwenden und empfehle seine Anwendung auch bei den anderen, in Ihrer Zuständigkeit liegenden Straßen.

(2) Ich würde es begrüßen, wenn Sie den kommunalen Bauverwaltungen eine entsprechende Anwendung empfehlen würden.